

II-6350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/124-Parl/88

Wien, 9. Jänner 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2938/AB

1989 -01- 11

zu 2953/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2953/J-NR/88, betreffend Anerkennung österreichischer Universitätsabschlüsse im Ausland, die die Abg. Mag. Haupt und Genossen am 10. November 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend muß darauf hingewiesen werden, daß die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung abschließen, und die voraussichtlich 1989 in Kraft treten werden, sich ausschließlich auf die Berufszulassung beziehen. Die Gleichwertigkeit der akademischen Abschlüsse für alle anderen Bereiche wird durch diese Richtlinien nicht berührt, insbesondere besteht keine unmittelbare Auswirkung auf die Studiengestaltung und den Studieninhalt.

In allen europäischen Staaten werden durch die Studienabschlüsse und akademischen Grade nicht unmittelbar Berufsrechte und Berufungseintrittsrechte erworben; diese Rechte werden in der Regel durch staatliche Prüfungen ("Staatsprüfungen") erwirkt.

In Österreich haben aber die akademischen Prüfungen zugleich die Wirkung von Staatsprüfungen. Mit der Verleihung eines

- 2 -

akademischen Grades nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an den Universitäten sind auch die Voraussetzungen für den Eintritt in bestimmte Berufe erfüllt. Dies bedeutet, daß mit dem Abschluß des ordentlichen Studiums und der Verleihung des akademischen Grades durch die Universität auch ein "effectus civilis" verbunden ist; so erreicht zum Beispiel der Absolvent mit der Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Tierarzt" die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des tierärztlichen Berufes.

ad 1) und 2)

Die zuständigen Anerkennungsbehörden anderer europäischer und außereuropäischer Staaten richten regelmäßig Anfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über österreichische Studienabschlüsse. In vielen dieser Fälle handelt es sich um Doktorate nach den alten Rigorosenordnungen und ihre Einstufung in das derzeit geltende Studiensystem. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird die jeweilige Rechtslage möglichst umfassend erläutert, wobei immer auch auf die Kontakte zwischen den Informationszentren der europäischen Staaten im Rahmen des Europarates und der UNESCO zurückgegriffen werden kann. Das österreichische Informationszentrum für diese beiden Organisationen ist die Abteilung I/4 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Rückmeldungen über endgültige Entscheidungen über die Anerkennung österreichischer Studienabschlüsse im Ausland gehen nicht ein. Es ist daher anzunehmen, daß diesbezüglich keine prinzipiellen Probleme innerhalb Europas bestehen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht Textausgaben der Österreichischen Studienvorschriften sowie des Organisationsrechtes der österreichischen Hochschulen; sie werden an alle Informationszentren sowie alle bekannten Stellen im Ausland, die sich mit Anerkennungsfragen beschäftigen, versendet. Laufend werden Darstellungen des

- 3 -

österreichischen Hochschulwesens, auch in englischer und französischer Sprache, veröffentlicht und an diese Stellen versendet.

ad 3)

Es ist bekannt, daß seitens des Council on Postsecondary Accreditation der USA die offizielle Empfehlung besteht, die Abschlüsse österreichischer Diplomstudien nur als Bachelor-Grade des anglo-amerikanischen Systems anzuerkennen. Umgekehrt entsprechen anglo-amerikanische Bachelor-Grade nach österreichischer Ansicht in der Regel höchstens - wenn überhaupt - dem abgeschlossenen ersten Studienabschnitt einer entsprechenden österreichischen Studienrichtung. Die Praxis der Anerkennung in den USA wird von den verschiedenen Universitäten, je nach deren Niveau, unterschiedlich gehandhabt. Daher erfuhren österreichische Studienabschlüsse oft eine niedrige Einstufung. Eine Folge hiervon dürfte die offizielle Empfehlung sein.

Allerdings handelt es sich hierbei nicht um ein spezifisches Problem österreichischer Studien, sondern um das Problem USA - Europa, da auch die Studienabschlüsse anderer europäischer Staaten, z.B. der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz ähnlich eingestuft werden. Multilaterale Gespräche haben gezeigt, daß eine Lösung derzeit nicht möglich erscheint. Konkret sind aus den letzten Jahren Probleme bei der Anerkennung österreichischer Studienabschlüsse der Studienrichtung Medizin in den USA und in Kanada bekannt. Der Universität Innsbruck ist es aber gelungen, durch eine Absprache mit der Johns Hopkins University, School of Medicine, in Baltimore, Maryland, USA, - es ist dies eine der führenden Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Medizin in den USA - eine weitgehende Anerkennung ihrer medizinischen Studienabschlüsse in den USA zu erreichen. Seit 1983 sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung offiziell keine konkreten Probleme mehr bekanntgegeben worden.

ad 4)

In schriftlichen Rückfragen, bei einschlägigen internationalen Tagungen oder im Zuge von Gleichwertigkeitsverhandlungen werden des öfteren Merkmale des österreichischen Studiensystems angesprochen, die Bedenken an der Gleichwertigkeit mit entsprechenden Studienabschlüssen anderer Staaten hervorrufen. Vor allem handelt es sich um folgende Punkte:

- relativ lange tatsächliche Studiendauer;
- Möglichkeit der oftmaligen Wiederholung von Prüfungen;
- Unklarheiten des Systems der Prüfungen in der Form von Prüfungsteilen; dabei wird oft nicht verstanden, daß das sogenannte "Scheinesammeln" - das heißt die Summe kleiner Prüfungen über die Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen - die Qualität einer Diplomprüfung haben soll;
- Mangel einer echten kommissionellen interdisziplinären Übersichtsprüfung über die Schwerpunkte des gesamten Studiums;
- Unklarheiten bei der Nachvollziehbarkeit und Chronologie eines Studiums, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit, den zweiten Studienabschnitt zu beginnen, bevor der erste Studienabschnitt abgeschlossen ist;
- bisher Divergenz zwischen inskribierten und besuchten Lehrveranstaltungen sowie weitgehendes Fehlen einer Anwesenheitskontrolle. Ob die durch die jüngste AHStG-Novelle geschaffene Inskriptionsreform diese Bedenken zerstreuen wird, werden die Gespräche bei kommenden internationalen Tagungen zeigen;
- Diskrepanz zwischen erster und zweiter Studienrichtung bei kombinationspflichtigen Studien hinsichtlich der Intensität der Ausbildung, insbesondere Fehlen einer Diplomarbeit und des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der zweiten Studienrichtung.

Bedauerlicherweise enthält der neueste OECD-Länderbericht unter dem Titel "Reviews of National Science and Technology Policy. Austria", Paris 1988, eine falsche Bezeichnung für österreichische Diplomgrade, nämlich "Bachelor degrees". Das ist nicht richtig, vielmehr entsprechen österreichische

- 5 -

Diplomgrade den "Master degrees". Nach österreichische Ansicht, die auch im internationalen Bereich von Österreich vertreten wird, sind die Diplomstudien "graduate studies", die Doktoratsstudien "postgraduate studies", die Kurzstudien, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge "undergraduate studies". Eine Berichtigung des OECD-Berichtes ist an alle bekannten Stellen im Ausland, die sich mit Gleichwertigkeiten beschäftigen, ergangen.

ad 5)

Beiliegend wird eine tabellarische Übersicht über bestehende Gleichwertigkeitsabkommen übermittelt.

Gleichwertigkeitsverhandlungen werden derzeit regelmäßig mit folgenden Staaten geführt:

Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Ungarn.

Mit all diesen Staaten bestehen Gemischte Expertenkommissionen, die allenfalls auftretende Probleme in Einzelfällen der Anwendung beraten und den jeweils zuständigen Stellen Lösungsvorschläge vorlegen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist bestrebt, überall dort, wo eine Reihe weiterer Studienrichtungen verglichen und für eine Gleichwertigkeit vorgeschlagen werden, den Abschluß eines Gleichwertigkeitsabkommens beziehungsweise Zusatzabkommens anzuregen. Wo ein solches besteht, vermindern sich die Probleme der Gleichwertigkeitsfeststellung auf eine formale Überprüfung, die viel Verwaltungsaufwand spart und den Personen, die von der Regelung betroffen sind, eine Rechtssicherheit gewährt. Auftretende Probleme können im Einzelfall geklärt werden. Durch das weitverzweigte Netz von Gleichwertigkeiten mit Ost- und Westeuropa in Verbindung mit den Arbeiten des Europarates und der UNESCO werden die Grundsätze für eine einheitliche Anerkennungspraxis garantiert. Daher sind auch jene wenigen Abkommen, für die die Zahl der An-

- 6 -

wendungsfälle gering ist, von großer Bedeutung für das Netz von Gleichwertigkeiten.

Die vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft im Juni dieses Jahres beschlossene Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die voraussichtlich 1989 in Kraft treten wird, würde für den Fall eines Beitritts Österreichs zur EG einerseits fast alle Studienabschlüsse hinsichtlich der Zulassung zur Berufsausübung innerhalb der Mitgliedstaaten der EG gleichstellen. Dies geht teilweise über die bilateralen Gleichwertigkeitsabkommen hinaus. Die Zulassung für die Berufsausübung selbst fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Die Gleichwertigkeit der Zulassung zum Studium und der Gleichwertigkeiten innerhalb des Studiums bleiben unberührt, da die EG dies ausdrücklich ausklammert. Die bilateralen Abkommen sind daher eine wichtige Ergänzung, deren Bedeutung auch bei einem EG-Beitritt erhalten bliebe, und sogar wegen der weiten Vernetzung zunähme.

ad 6)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat sich gerade in den letzten Jahren in besonderem Maße für die Weiterentwicklung des Netzes der Gleichwertigkeiten innerhalb des Europarates und der UNESCO eingesetzt. Die bestehenden multilateralen Abkommen werden durch eine Verdichtung des Informationsaustausches und durch bilaterale Zusammenarbeit konkretisiert, wodurch bessere Grundlagen für wechselseitige Anerkennungen innerhalb Europas geschaffen werden. Die Netzwerke der Informationszentren der einzelnen Staaten im Rahmen des Europarates und der UNESCO tragen durch gute persönliche Kontakte und die unkomplizierte Verständigungsweise sehr zum Gelingen dieses Zieles bei.

Österreich hat, um die effektive Arbeit der Netzwerke zu fördern, im Rahmen des Europarates eine Tagung im Jahre 1987 in

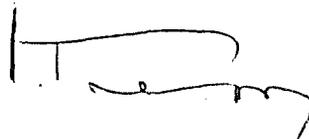
- 7 -

Wien und zwei Tagungen im Jahre 1988 in Salzburg mit dem Ziel eingeladen, die weitere Anwendung der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der aufgetretenen Probleme eine "Zweite Erklärung über die Anwendung der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse" zu formulieren. Die österreichische Initiative trägt sehr zur weiteren europäischen Vereinheitlichung in der Frage der Zulassung zum Universitätsstudium im Sinne einer Mobilität der Studierenden bei.

Österreich (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) wird für 2. bis 4. Oktober nach Wien zu einer internationalen Konferenz unter dem Titel "Gleichwertigkeiten in Europa" eingeladen. Diese Konferenz soll erstmals Experten aus den Signatarstaaten der Europaratskonventionen über Gleichwertigkeiten und der sogenannten Prager Konvention (COMECON) zu einem umfangreichen Informationsaustausch über Praxis, Wirkungen und Probleme in der Anwendung der Konventionen zusammenführen. Diejenigen Staaten, die zwar nicht Signatarstaaten der genannten Konventionen, aber des UNESCO-Übereinkommens über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den Staaten der Region Europa sind, sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das COMECON-Sekretariat werden als Beobachter eingeladen werden.

Der Bundesminister:

Beilage



DIE INTERNATIONALEN ABKOMMEN

Österreich mit	Reifezeugnisse	Studienzeiten
Australien	1.6 ¹⁾	1.6 ¹⁾
Belgien	1.1 1.2 1.6 ¹⁾	1.3 1.6 ¹⁾
Bulgarien	1.6 ¹⁾ 2.1	1.6 ¹⁾ 2.2 2.3
Bundesrepublik Deutschland	1.1 1.2	1.3 3.1
Dänemark	1.1 1.2 1.6 ¹⁾	1.3 1.6 ¹⁾
Deutsche Demokratische Republik	1.6 ¹⁾ 4.1	1.6 ¹⁾ 4.2
Finnland	1.6 ¹⁾ 5.1	1.6 ¹⁾
Frankreich	1.1 1.2	1.3
Griechenland	1.1	
Großbritannien und Nordirland	1.1 1.2 1.6 ¹⁾²⁾	1.3 1.6 ¹⁾²⁾
Heiliger Stuhl	1.6 ¹⁾	1.6 ¹⁾
Irland	1.1	1.3
Island	1.1	1.3
Israel	1.1 1.6 ¹⁾	1.6 ¹⁾
Italien	1.1 1.2 1.6 ¹⁾ 7.3	1.3 1.6 ¹⁾ 7.1 bis 7.6 7.10 7.10.1
Jugoslawien	1.1 1.2 1.6 ¹⁾ 8.1	1.3 1.6 ¹⁾ 8.2
Liechtenstein	9.1 9.2	
Luxemburg	1.1 1.2 10.1 10.2 10.3	1.3 10.1 10.1.1 10.2 10.3 10.3.1
Malta	1.1 1.6 ¹⁾	1.3 1.6 ¹⁾
Neuseeland	1.1 ⁴⁾ 1.2 ⁴⁾	
Niederlande	1.1 1.2 ⁵⁾ 1.6 ¹⁾	1.3 1.6 ¹⁾ 11.1

¹⁾ Hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens siehe Seite 63, Anmerkung 2.

²⁾ Einschließlich Bermuda, Jungferninseln, Gibraltar, Hongkong und Monserrat.

³⁾ Einschließlich Jersey, Guernsey und Insel Man.

⁴⁾ Einschließlich Archipel Cook, Niue und der Inseln Tokelau.

⁵⁾ Samt den Niederländischen Antillen und Aruba sowie Surinam.

ÜBER GLEICHWERTIGKEITEN *

Akademische Grade Studienabschlüsse	Facharzttitle	Postpromotionelle Ausbildung der Ärzte	Fortzahlung von Stipendien
1.6 ¹⁾			
1.4 1.6 ¹⁾			
1.6 ¹⁾ 2.2 2.3			
1.4 3.1			1.5
1.4 1.6 ¹⁾			
1.6 ¹⁾ 4.2			
1.6 ¹⁾			
1.4			1.5
1.4 1.6 ¹⁾²⁾			1.5 ³⁾
1.4 1.6 ¹⁾ 6.1 6.1.1			
1.4			
1.4			1.5
1.6 ¹⁾			
1.4 1.6 ¹⁾ 7.1 bis 7.6 7.10 7.10.1	7.7		
1.4 1.6 ¹⁾ 8.2			
		9.3	
		10.4	1.5
1.4 1.6 ¹⁾			
1.4 1.6 ¹⁾ 11.1			1.5 ⁵⁾

*) Auszug aus: Drischel: Die internationalen Abkommen über Gleichwertigkeiten. Österreichische Studienvorschriften. Textausgabe. Heft 3. Wien 1987.

Österreich mit	Reifezeugnisse	Studienzeiten
Norwegen	1.1 1.2 1.6 ⁶⁾	1.3 1.6 ⁶⁾
Polen	1.6 ⁶⁾	1.6 ⁶⁾
Portugal	1.1 1.2 1.6 ⁶⁾	1.3 1.6 ⁶⁾ 12.1
Rumänien	13.1	
San Marino	1.6 ⁶⁾	1.6 ⁶⁾
Schweden	1.1 1.2 1.6 ⁶⁾	1.3 1.6 ⁶⁾
Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine	1.6 ⁶⁾	1.6 ⁶⁾
Spanien	1.1 1.6 ⁶⁾	1.3 1.6 ⁶⁾ 14.1
Türkei	1.1 1.6 ⁶⁾	1.3 1.6 ⁶⁾
Ungarn	1.6 ⁶⁾ 15.1	1.6 ⁶⁾ 15.2
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR)	1.6 ⁶⁾	1.6 ⁶⁾
Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	1.6 ⁶⁾	1.6 ⁶⁾
Zypern	1.1 1.6 ⁶⁾	1.6 ⁶⁾
<i>Tschechoslowakei</i>	<i>1.6⁶⁾</i>	<i>1.6⁶⁾</i>

Akademische Grade Studienabschlüsse	Facharzttitle	Postpromotionelle Ausbildung der Ärzte	Fortzahlung von Stipendien
1.4 1.6 ⁶⁾			
1.6 ⁶⁾			
1.4 1.6 ⁶⁾ 12.1			
1.6 ⁶⁾			
1.4 1.6 ⁶⁾			
1.6 ⁶⁾			
1.4 1.6 ⁶⁾ 14.1			1.5
1.6 ⁶⁾			
1.6 ⁶⁾ 15.2			
1.6 ⁶⁾			
1.6 ⁶⁾			
1.6 ⁶⁾			1.5
<i>1.6⁶⁾</i>			

*) Hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens siehe Seite 63, Anmerkung 2.